

Dr. (UA) Eugen Litvinov

13. Januar 2015

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn Tayfun Keltek

An die Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Anfrage gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	19.01.2015

Thema: **Stellvertreter der Mitglieder des Integrationsrates**

Sehr geehrter Herr Keltek,

Laut § 10 Abs. 3 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln können bei den Listenvorschlägen und bei den Einzelbewerber / Einzelwerberinnen der Stellvertreter / die Stellvertreterin benannt werden und in „Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen kann ein Vertreter benannt werden.“. Darüber hinaus, laut § 12 Abs. 1 der Wahlordnung NRW, wenn „ ... ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen“. Leider wurden bei der Wahl des Integrationsrates nicht bei allen Listen bzw. Einzelbewerbern die Stellvertreter / Stellvertreterinnen in den Stimmzettel aufgenommen. Aus 18 Listen und 4 Einzelbewerber, die zur Wahl des Integrationsrates zugelassen wurden, sind bei 8 Listen (darunter z. B. Liste der deutsch-türkischen Sozialdemokraten in Köln – TSD, Kölner Liste, Bündnis 14 Afrika) und bei allen Einzelbewerbern die Stellvertreter nicht in den Stimmzettel aufgenommen. Insbesondere traf dies, meiner Meinung nach, die Einzelbewerber, die damit mehrere Stimmen - und als Endergebnis die Wahl insgesamt - verloren haben.

Meine Bitte an die Geschäftsführung des Integrationsrates vom 06.10.2014 über die Aufnahme meiner Stellvertreterin in den elektronischen Informationsverteiler wurde am selben Tag abgelehnt mit der Begründung, dass ich „...als Einzelbewerber keine Stellvertretung...“ habe.

Aufgrund dessen bitte ich Sie um folgende Information:

1. Auf welchem Grund wurden die Stellvertreter bei der Mehrheit der Listen und bei den Einzelbewerbern nicht in den Stimmzettel aufgenommen?
2. Wie rechtskräftig ist die Ablehnung der Geschäftsstelle des Integrationsrates meiner Bitte und wie ist in der Gesetzgebung die Lage der Einzelbewerber geregelt?
3. Wie und wo wird bestimmt, welches stimmberechtigte Mitglied des Integrationsrates einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin haben darf und wie ist solche Situation gesetzlich geregelt?

4. Wer darf die stellvertretende Person sein – in den Stimmzettel aufgenommene und somit am Wahltag als ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin bekannte Person oder ein Kandidat / eine Kandidatin aus der Liste, der bzw. die am Tag der Integrationsratssitzung einfach die Möglichkeit haben, an der Sitzung teilzunehmen?
5. Haben die gewählten Mitglieder des Integrationsrates, die entsprechend Einzelbewerber und Listenkandidaten sind, die gleiche Rechte und wenn nicht, inwieweit lassen sich diese Rechte unterscheiden?

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Litvinov, Dr. (UA)